

N i e d e r s c h r i f t

über die 44. - öffentliche - Sitzung

des Unterausschusses „Verbraucherschutz“

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

am 26. August 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren durch Vapes**
Unterrichtung 5
Aussprache 7

2. **Ernährungssicherheit in Niedersachsen stärken - resiliente Versorgung, faire Wertschöpfung und wirksamen Verbraucherschutz gewährleisten**
 Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10672](#)
Unterrichtung 15
Aussprache 22
Weiteres Verfahren..... 23

3. **Verbraucherschutz im Luftverkehr stärken - klare Regeln für die Handgepäckmitnahme schaffen**
 Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10429](#)
Unterrichtung 24
Aussprache 28
Weiteres Verfahren..... 29

4. Gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche: Bildungsangebote bündeln - Kontrolllücken schließen - Verbraucherrechte stärken	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/9783	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	30
<i>Weiteres Verfahren</i>	30
5. Hygieneverordnung für Dienstleistungsberufe: Infektionsschutz außerhalb des Gesundheitswesens verlässlich, rechtssicher und praxisnah sicherstellen	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/10918	
<i>Beginn der Beratung</i>	31
<i>Verfahrensfragen</i>	32
6. Immobilienrente fair und transparent gestalten - Verbraucherinnen und Verbraucher schützen, Altersvorsorge stärken, Eigentum sichern	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10920	
<i>Beginn der Beratung</i>	33
<i>Verfahrensfragen</i>	33
7. Terminangelegenheiten	
Terminfestlegung für die auswärtige Sitzung beim LAVES in Oldenburg	34

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Thore Güldner (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Stefan Klein (SPD)
4. Abg. Oliver Lottke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Karola Margraf (SPD)
6. Abg. Andrea Prell (SPD)
7. Abg. Veronika Bode (CDU)
8. Abg. Birgit Butter (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Katharina Jensen (CDU)
10. Abg. Sophie Ramdor (i. V. der Abg. Verena Kämmerling) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Dirk Toepffer (CDU)
12. Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)
13. Abg. Christian Schroeder (GRÜNE)
14. Abg. Holger Kühnlenz (AfD)

Als Mitglied des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung:

Abg. Claudia Schüßler (SPD)

Von der Landtagsverwaltung:

Beschäftigte Kahlert-Kirstein.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 11:00 Uhr bis 12:49 Uhr

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Unterausschuss** billigt die Niederschrift über die 34. bis 36. Sitzung sowie über die 42. und die 43. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren durch Vapes

Die CDU-Fraktion hatte die Unterrichtung mit Schreiben vom 23. April 2026 beantragt. Der Unterausschuss „Verbraucherschutz“ hat die Unterrichtung in seiner 42. Sitzung am 13. Mai 2026 beschlossen und den Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung anheimgestellt, an der Unterrichtung gemäß § 94 Abs. 2 GO LT teilzunehmen.

Unterrichtung

MR'in **Ruffer** (ML): Die heutige Unterrichtung erfolgt aufgrund der jeweiligen Zuständigkeiten durch das MS und das ML. Das MS ist zuständig für die Bereiche Gesundheitsschutz, Suchtprävention und Jugendschutz und das ML für den Bereich Tabakerzeugnisse.

Lassen Sie mich zunächst ein paar Informationen zu dem Produkt E-Zigaretten - umgangssprachlich auch Vapes genannt - geben, bevor wir dann zur eigentlichen Beantwortung der Fragen kommen.

Bei elektronischen Zigaretten werden aromatisierte und meist nikotinhaltige Flüssigkeiten durch elektrische Erhitzung verdampft. Es gibt am Markt sowohl auffüllbare und wiederaufladbare Produkte als auch Einweg-E-Zigaretten, die nach dem Gebrauch entsorgt werden. Nach dem derzeitigen Stand sind E-Zigaretten, da kein Verbrennungsprozess stattfindet, weniger gesundheitsschädlich als herkömmliche Zigaretten. Allerdings liegen, da es sich um verhältnismäßig junge Produkte handelt, noch keine Langzeiterfahrungen vor. Dennoch handelt es sich um gesundheitsschädliche Produkte, sodass der Konsum für Nichtraucher nicht zu empfehlen ist. Mit der massenweisen Verbreitung von Einweg-E-Zigaretten ab dem Jahr 2022 ist die Nutzung von E-Zigaretten gerade bei jüngeren Konsumentinnen und Konsumenten angestiegen. Für Zigarettenraucher kann die E-Zigarette jedoch bei der Tabakentwöhnung nützlich sein.

Wir kommen jetzt zur Beantwortung der Fragen.

Inwieweit ist der Verkauf von Vapes und ähnlichen Produkten bereits durch den Gesetzgeber untersagt worden?

MR'in **Bruns-Philipps** (MS): In Deutschland besteht derzeit kein generelles Verkaufsverbot für E-Zigaretten (Vapes) und vergleichbare Produkte, sofern diese die rechtlichen Vorgaben erfüllen, welche in der europäischen Tabakproduktrichtlinie geregelt und durch das deutsche Tabakerzeugnisgesetz sowie die Tabakerzeugnisverordnung umgesetzt wurden. Der Gesetzgeber hat jedoch bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, um insbesondere Kinder und Jugendliche vor gesundheitlichen Risiken und einem Einstieg in den Nikotinkonsum zu schützen.

Hierzu zählen insbesondere:

- das Verbot der Abgabe von E-Zigaretten und E-Shishas an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nach § 10 des Jugendschutzgesetzes,
- umfassende Werbe- und Vermarktungsbeschränkungen, die insbesondere dem Schutz junger Menschen vor Konsumanreizen dienen,
- gesetzliche Vorgaben zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über potenzielle Gesundheitsrisiken des Konsums, unter anderem durch Warnhinweise.

Die bestehenden Regelungen verfolgen insbesondere das Ziel, den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Nikotin- und Suchtmittelkonsum zu verhindern sowie gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung zu reduzieren.

Wo bestehen im Hinblick auf den Verkauf entsprechender Produkte nach Auffassung der Landesregierung noch Regelungslücken, um speziell Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene angemessen vor Gefahren, die aus dem Konsum neuartiger Nikotin- und Tabakprodukte resultieren, zu schützen?

Aus Sicht des Gesundheitsschutzes und der Suchtprävention besteht weiterhin die Herausforderung, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wirksam vor einem Einstieg in den Nikotinkonsum zu schützen.

Die Gestaltung vieler Einweg-Vapes mit bunten Designs und süßlichen Aromen kann die Attraktivität dieser Produkte insbesondere für Kinder und Jugendliche erhöhen und den Einstieg in den Nikotinkonsum begünstigen.

Zudem kann der Konsum neuartiger Nikotinprodukte zu einer Nikotinabhängigkeit führen. Insbesondere bei jungen Menschen besteht daher weiterhin ein Bedarf an zielgruppengerechter Prävention und Aufklärung über die gesundheitlichen Risiken.

Neue Produktentwicklungen und sich wandelnde Konsumformen erfordern eine fortlaufende Prüfung, ob bestehende Schutzmechanismen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ausreichend erreichen.

Gemäß § 10 des Jugendschutzgesetzes bestehen umfassende Verbote der Abgabe von Tabakprodukten, E-Zigaretten sowie von nikotinfreien E-Zigaretten an Kinder und Jugendliche. Auch in Automaten und im Versandhandel dürfen diese Produkte Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Einweg-Vapes.

Mit dem Abgabeverbot von E-Zigaretten und Vapes an Kinder- und Jugendliche wurde das Jugendschutzgesetz konsequent erweitert. Auch der vermeintlich harmlose Konsum von nikotinfreien E-Zigaretten und Vapes birgt gesundheitliche Risiken und die Gefahr, auf nikotinhaltige Produkte umzusteigen. Ein entsprechendes Abgabeverbot wurde daher auch für nikotinfreie E-Zigaretten und Vapes in § 10 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen.

Der Anteil der rauchenden und vapenden Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren ist seit 2021 von 6,1 % auf 9,6 % im Jahr 2025 gestiegen. Damit konsumiert inzwischen nahezu jede/jeder zehnte Jugendliche Tabakprodukte oder E-Zigaretten.

Insbesondere der Konsum von Mehrweg-E-Zigaretten nimmt zu. Das Vapen ist damit weiter auf dem Vormarsch. Bei den 12- bis 17-Jährigen männlichen Jugendlichen stieg der Konsum von 2,9 % im Jahr 2021 auf 6,7 % im Jahr 2025. Bei den weiblichen Jugendlichen erhöhte sich der Konsum im Jahr 2025 von 1,8 % auf 7,8 %.

Auch bei jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren hat der Konsum zugenommen. Bei den jungen Männern stieg der Anteil der Konsumenten von 6,9 % im Jahr 2021 auf 13,3 % im Jahr 2025, bei den jungen Frauen von 4,7 % auf 11,9 %.

Neun von zehn Konsumierenden nutzen in den Mehrweg-E-Zigaretten nikotinhaltige Liquids, die häufig mit süßen Aromen und jugendaffinem Design vermarktet werden.

Auch Nikotinbeutel werden trotz des bestehenden Verkaufsverbots in Deutschland zunehmend konsumiert. Im Jahr 2025 gaben 5,5 % der 12- bis 17-Jährigen und 18,9 % der 18- bis 25-Jährigen an, diese Produkte bereits ausprobiert zu haben. 2023 waren es noch 4,1 % der Jugendlichen und 14,8 % der jungen Erwachsenen.

Die Daten zeigen, dass der Konsum von E-Zigaretten unter jungen Menschen trotz bestehender Regulierungen zunimmt. Die Hemmschwelle für den Konsum dieser Produkte kann dadurch gesenkt werden, dass diese jugendaffin gestaltet werden und Aromen aufweisen, die beispielsweise an Cola, Kiwi oder Kaugummi erinnern. Dies kann darauf hindeuten, dass die gute Sichtbarkeit, die leichte Verfügbarkeit und jugendaffine Gestaltung von Nikotinprodukten das Ausprobieren und den regelmäßigen Konsum durch Jugendliche begünstigen. Der zum Teil hohe Nikotingehalt birgt zudem ein erhebliches Abhängigkeitspotenzial.

Aus Sicht des Sucht- und Jugendschutzes werden daher klare Regelungen für Inhaltsstoffe, Aromen, Werbung und Verpackung als sinnvoll erachtet. Gesundheitsschädliche und jugendaffine Aromen sollten stärker reguliert und gegebenenfalls verboten werden. Zudem sollte verhindert werden, dass Nikotinprodukte durch ihre Aromastoffe oder die Gestaltung ihrer Verpackung als harmlos oder unschädlich assoziiert werden. Darüber hinaus erscheinen eine konsequentere Kontrolle und Durchsetzung bestehender Verbote erforderlich. Ziel sollte sein, den Zugang von Minderjährigen zu Vapes wirksam zu verhindern.

MR'in **Ruffer** (ML): Eine besondere Herausforderung stellt der Online-Handel dar. Insbesondere aus Drittstaaten gelangen E-Zigaretten und neuartige Nikotin- und Tabakprodukte an deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher, die nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen oder verboten sind. Angesichts der hohen Anzahl in die EU bzw. nach Deutschland eingeführter Produkte ist eine vollständige Kontrolle durch den Zoll praktisch nicht möglich.

Da von den Anbietern nicht immer geeignete Altersüberprüfungssysteme verwendet werden, um die Einhaltung der Abgabeverbote nach dem Jugendschutzgesetz zu gewährleisten, können unter Umständen auch Minderjährige solche Produkte bestellen. Die Landesregierung hält es daher für sinnvoll, rechtliche Einschränkungen beim Online-Handel für Produkte nach dem Tabakerzeugnisgesetz - dazu gehören E-Zigaretten und Tabakerzeugnisse - zu prüfen.

In Betracht kommt ein Verbot des sogenannten grenzüberschreitenden Fernabsatzes, also ein Verbot unter anderem des Online-Handels solcher Produkte aus dem Ausland. Dabei bliebe der Verkauf der Produkte durch in Deutschland ansässige Online-Händler, die sich erfahrungsgemäß überwiegend an die rechtlichen Vorgaben und an die Abgabebeschränkungen halten, weiterhin möglich. Der europäische Rechtsrahmen - hier insbesondere die Tabakproduktrichtlinie - lässt ein solches Verbot durch die Mitgliedsstaaten ausdrücklich zu. Davon haben zum Beispiel Belgien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen und Spanien bereits Gebrauch gemacht.

Sind derzeit auf Länder-, Bundes- oder europäischer Ebene weitere Initiativen erkennbar, um gegebenenfalls bestehende Regelungslücken zu schließen?

Die EU-Kommission plant eine Überarbeitung der europäischen Tabakproduktrichtlinie, bei der ausweislich des jüngst vorgelegten Evaluationsberichts zur geltenden Richtlinie mit Verschärfungen zu rechnen ist. So wird der geltende Rechtsrahmen im Bericht als unzureichend für neuartige

Nikotinprodukte wie E-Zigaretten, Tabakerhitzer und Nikotinbeutel sowie für das digitale Marketing dieser Produkte zum Beispiel in sozialen Medien angesehen. Ein erster Entwurf soll noch 2026 vorgelegt werden.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung - hier Herr Bundesumweltminister Schneider - angekündigt, Einweg-E-Zigaretten noch in 2026 zu verbieten, nachdem die Bundesregierung mehrfach durch den Bundesrat dazu aufgefordert worden war.

Welche Initiativen hat die Landesregierung ergriffen oder plant sie zu ergreifen, um gegebenenfalls noch bestehende Gesundheitslücken zu schließen bzw. durch den Bundes- oder den europäischen Gesetzgeber schließen zu lassen?

Bereits im Jahr 2020 hat die Landesregierung einen Entschließungsantrag des Bundesrates zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Handels mit nicht rechtskonformen E-Zigaretten initiiert. Konkret geht es um die Bundesratsdrucksache 497/20. Im Jahr 2025 wurden die Regelungen zum Nichtraucherschutz auf E-Zigaretten, Tabakerhitzer, Cannabis und Geräte zur Verdampfung von Tabak und Cannabis erweitert. Die Landesregierung setzt sich weiterhin für rechtliche Verbesserungen wie eine verschärfte Regulierung von Aromastoffen für E-Zigaretten, die Einbeziehung nikotinhaltiger neuartiger Produkte in das Tabakrecht und Regelungen zur Verhinderung jugendaffiner Produktgestaltungen ein. Dabei sollte vorrangig eine Regulierung im europäischen Recht erfolgen. Nationale Regelungen sind dann sinnvoll, wenn auf europäischer Ebene Lücken bestehen.

MR'in **Bruns-Philipp** (MS): Die Landesregierung bringt sich über die einschlägigen Fachgremien und Ministerkonferenzen in die Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens für neuartige Nikotinprodukte ein. So wurden hierzu aktuell auf der 99. Gesundheitsministerkonferenz mit Unterstützung Niedersachsens insbesondere folgende Beschlüsse gefasst, welche entsprechende Beschlüsse der Verbraucherschutzministerkonferenz, die ebenfalls mit Unterstützung Niedersachsens getroffen wurden, aufgreifen:

TOP 14.2 - Einheitliches Vorgehen zur Reduzierung der Gesundheitsgefahren durch tabakfreie Nikotinbeutel:

Die GMK hat die mit dem Konsum tabakfreier Nikotinbeutel verbundenen Gesundheitsrisiken, insbesondere für junge Menschen, hervorgehoben und die Bundesregierung gebeten, sich für eine zeitnahe, EU-weit einheitliche Regelung einzusetzen. Bis zu einer unionsrechtlichen Regelung wurde die Schaffung entsprechender nationaler Regelungen befürwortet.

TOP 14.3 - Klaren Regulierungsrahmen für Tabakerzeugnisse schaffen und Jugendschutz bei E-Zigaretten stärken:

Die GMK hat sich dem Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz angeschlossen und die Bundesregierung gebeten, Maßnahmen zur Stärkung des Jugendschutzes bei E-Zigaretten sowie zur Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens für Tabakerzeugnisse und verwandte Produkte voranzubringen.

Darüber hinaus verfolgt die Landesregierung folgende Ansätze:

- Gesundheitsaufklärung und Suchtprävention,
- konsequente Umsetzung und Überwachung der bestehenden Jugendschutzvorschriften,

- Beobachtung der weiteren Entwicklung neuartiger Tabak- und Nikotinprodukte und Bewertung des regulatorischen Bedarfs,
- Begleitung und Beteiligung an der Diskussion über strengere Regelungen für Einweg-Vapes und weitere jugendschutzrelevante Maßnahmen.

Wie wirksam gelingt die Durchsetzung der bereits geltenden Verbote (vgl. dazu beispielsweise [Drs. 19/9778](#))?

MR'in **Ruffer** (ML): Die Einhaltung der produktbezogenen tabakrechtlichen Anforderungen an E-Zigaretten und der Vorschriften für die Werbung wird im Rahmen der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen kommunalen Tabaküberwachungsbehörden - der Landkreise und kreisfreien Städte - überprüft, die sowohl stichprobenweise als auch anlassbezogen erfolgen. Dabei werden auch Produktproben genommen und in einem amtlichen Labor untersucht. Mangelhafte Produkte werden vom Markt genommen. Meist erfolgt dies freiwillig durch die Wirtschaftsakteure, kann aber bei Untätigkeit des Wirtschaftsakteurs auch behördlich angeordnet werden.

Teilweise erfolgen bei verdächtig erscheinenden Betrieben auch gemeinsame Kontrollen mit Polizei und Zoll, bei denen illegale Produkte unter Umständen auch in größeren Mengen sichergestellt und Strafverfahren eingeleitet werden. Zu den häufig aufgefundenen illegalen Produkten gehören neben nicht rechtskonformen E-Zigaretten und deren Liquids vorrangig verbotener Tabak zum oralen Gebrauch, zum Beispiel Snus, und Nikotinbeutel. Nikotinbeutel fallen nicht unter das Tabakrecht, sondern werden in Deutschland als nicht zugelassene neuartige Lebensmittel - dies ist gerichtlich bestätigt - eingestuft und dürfen nicht verkauft werden.

MR'in **Bruns-Philipps** (MS): Die Landesregierung hat bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage [Drs. 19/9778](#) darauf hingewiesen, dass keine landesweit zusammengeführten Daten zur Anzahl von Kontrollen oder zu den Ergebnissen von Überwachungsmaßnahmen zur Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Abgabevorschriften bei E-Zigaretten vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist eine belastbare Bewertung der Wirksamkeit der Durchsetzung bestehender Vorschriften derzeit nicht möglich.

Für die Erreichung der mit den bestehenden Regelungen verfolgten Ziele des Kinder- und Jugendschutzes ist deren konsequente Umsetzung und Kontrolle von zentraler Bedeutung. Dabei können sich insbesondere im Online-Handel sowie bei grenzüberschreitenden Vertriebswegen besondere Anforderungen an die Überwachung und Kontrolle ergeben.

Aussprache

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) kommt auf den Bereich der Aufklärung zu sprechen. Aus ihrer Sicht sei es erschreckend, so die Abgeordnete, dass die in Rede stehenden Produkte aufgrund der verwendeten Aromen und der Optik gerade bei jungen Menschen positiv wahrgenommen würden. Sie erkundigt sich danach, ob Kontakte zum Kultusministerium bestünden, um Aufklärung auch an Schulen zu betreiben, und ob das Thema im Bereich der Bildung offensiver aufgegriffen werden solle.

Die Abgeordnete fährt fort, die Kontrollen müssten vor Ort durch die kommunalen Behörden wahrgenommen werden. Da allerdings, wie sie der Unterrichtung entnommen habe, keine

Datengrundlage zur Verfügung stehe, stelle sich ihr die Frage, ob angedacht sei, eine solche zu schaffen. Ihres Erachtens sei es wichtig, Abgabe und Konsum bzw. die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu kontrollieren, auch um ein besseres Lagebild zu gewinnen.

Was das Thema Regulierung betreffe, so hätten die Ministerialvertreterinnen betont, dass das Land im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv werde und einen Entschließungsantrag des Bundesrates zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Handels mit nicht rechtskonformen E-Zigaretten initiiert habe und dass die Bundesregierung angekündigt habe, Einweg-E-Zigaretten noch in 2026 zu verbieten, nachdem sie mehrfach durch den Bundesrat dazu aufgefordert worden sei, dass aber auch eine Lösung auf europäischer Ebene gesucht werde. Die Abgeordnete erkundigt sich danach, wo die Landesregierung, außer Bitten an die Bundes- und Europaebene zu formulieren, Gestaltungsspielraum auf Landesebene sehe.

MR'in **Bruns-Philipps** (MS) antwortet, soweit sie informiert sei, spiele Sucht- und Drogenprävention in den Schulen im Rahmen der Curricula durchaus eine Rolle. Derzeit gebe es allerdings zu Vapes noch relativ wenig Informationsmaterial. Soweit sie wisse, gebe es aktuell seitens des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit lediglich eine einzige Broschüre zu diesem Thema. Sicherlich sei es eine gute Anregung, die Materialien des Bundesinstituts auszuweiten, die in den Schulen recht gut eingesetzt würden.

Herr **Lehrmann** (MS) ergänzt, das Sozialministerium fördere seit über 50 Jahren niedersachsenweit institutionell 75 Fachstellen für Sucht und Suchtprävention. Diese Prävention betreffe alle Arten der Süchte, also auch Tabakprodukte. Darüber hinaus würden gemeinsam mit dem Kultusministerium über die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen einzelne Projekte betrieben.

Abg. **Veronika Bode** (CDU) wirft die Frage auf, welche Sanktionen bei Verstößen gegen das Verbot der Abgabe an Kinder und Jugendliche drohten und ob die Landesregierung Handlungsbedarf sehe, diesbezüglich Verschärfungen vorzunehmen.

MR'in **Bruns-Philipps** (MS) legt dar, soweit sie informiert sei, drohten bei Verstößen und insbesondere bei mehrfach aufgedeckten Verstößen Geldbußen in einer Höhe von bis zu 50 000 Euro. Zur Umsetzung seien ihr keine weiteren Informationen möglich, da die Durchführung der Kontrollen den kommunalen Behörden obliege.

Die Überwachung der Einhaltung des Verbots sowie der Beschränkungen nach dem Jugendschutzgesetz, so Herr **Lehrmann** (MS), obliege nach § 16 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs den örtlich zuständigen Jugendämtern und werde von diesen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig wahrgenommen, sodass dem Land hierzu keine weiteren Informationen vorlägen.

Abg. **Veronika Bode** (CDU) will wissen, ob erfasst werde, welche Sanktionen wegen des Verstoßes gegen das Abgabeverbot verhängt worden seien.

MR'in **Bruns-Philipps** (MS) entgegnet, ihres Wissens gebe es hierzu keine offizielle Statistik und es gebe auch keine offizielle Statistik zu den durchgeführten Kontrollen. Ohne Rechtsgrundlage für die Erhebung entsprechender Daten könnten solche Informationen allenfalls mal als Stichprobe abgefragt werden.

Abg. **Jörn Domeier** (SPD) wirft ein, auch wenn keine entsprechenden offiziellen Statistiken zur Verfügung stünden, gebe es doch eine Auflistung durch die Verbraucherzentralen, welche Urteile bereits zu einzelnen Tatbeständen ergangen seien. In diesem Zusammenhang sei aus seiner Sicht von Bedeutung, dass gelegentlich Adressaten fehlten, da die Gewerbeanmeldungen fehlerhafte Angaben zu den Eigentümern von Vape-Shops bzw. zur Firmenadresse enthielten.

Da das eine oder andere, zum Beispiel im Hinblick auf die Altersverifizierung, auch ordnungsrechtlich angefasst werden müsse, sei die SPD-Fraktion dankbar für die heutige Unterrichtung.

Abschließend kommt der Abgeordnete auf die zulässige Füllmenge von Vapes zu sprechen.

MR'in **Bruns-Philipps** (MS) erläutert, die zulässige maximale Füllmenge von Vapes betrage 2 ml. In einem Podcast sei dargestellt worden, dass in Shops durchaus irregulär Füllmengen von 20 oder 25 ml angeboten worden seien.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) merkt an, unabhängig davon, in welcher Intensität Kontrollen durchgeführt würden, sei wohl kaum zu verhindern, dass ein Shop- oder Kioskbesitzer zum Beispiel „seinem 17-jährigen Kumpel“ Vapes oder Liquids verkaufe. Von daher sei Aufklärung besonders wichtig, wobei er, so der Abgeordnete, die Bereitschaft, Flyer zu lesen, bei 17-Jährigen als relativ gering einschätze. Angesichts der gesundheitlichen Folgen, die bei dem Gebrauch von Vapes drohten, stelle sich ihm durchaus die Frage eines grundsätzlichen Verbots. Hier werde das Land aber sicherlich nicht allein weiterkommen.

Abg. **Karola Margraf** (SPD) berichtet von Jugendlichen, die früher geraucht hätten und mittlerweile auf Vapes umgestiegen seien, da sie der Auffassung seien, dass Vapes nicht so gesundheitsschädlich seien wie Zigaretten. Die Abgeordnete erkundigt sich danach, ob es eine Statistik gebe, aus der hervorgehe, inwieweit die Zahl der jugendlichen Raucherinnen und Raucher zurückgegangen sei.

Auf eine entsprechende Anmerkung der Abgeordneten legt MR'in **Ruffer** (ML) zunächst dar, die zulässige Höchstfüllmenge für Einwegvapes und vorbefüllte Pods betrage 2 ml. Für Nachfüllbehälter betrage die Höchstfüllmenge jedoch 10 ml. Allerdings würden auch weitaus größere Gebinde angeboten, mit denen die maximale Zugzahl von 600 Zügen deutlich überschritten werden könne.

MR'in **Bruns-Philipps** (MS) ergänzt, in der Tat gebe es Untersuchungen insbesondere aus Australien, Neuseeland und Großbritannien zu der Frage, inwieweit über den Einsatz von E-Zigaretten und Vapes ein Ausstieg aus dem Rauchen geglückt sei. Die Zahlen könne das Ministerium gern nachreichen. Anhand dieser Untersuchungen sei deutlich geworden, dass es Personen, die zuvor herkömmliche Tabakzigaretten geraucht hätten, mit Vapes gelungen sei, aus dem Tabakkonsum auszusteigen.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) merkt an, aus ihrer Sicht sei deutlich geworden, wie wichtig Jugendschutz auch im Zusammenhang mit E-Zigaretten sei. Vapes stellten, da sie wohl besser schmeckten als herkömmliche Zigaretten, häufig den Einstieg in den Tabakkonsum da. In der heutigen Unterrichtung sei zwar darauf hingewiesen worden, dass die Landesregierung, was den grenzüberschreitenden Handel betreffe, schon im Bundesrat aktiv geworden sei. Gleichwohl sei sie daran interessiert zu erfahren, so die Abgeordnete, ob es Überlegungen der Landesregierung gebe, die in die Richtung eines Verbots von Vapes zielten.

MR'in **Ruffer** (ML) legt dar, der Entschließungsantrag, den die Landesregierung 2020 zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Handels mit nicht rechtskonformen E-Zigaretten initiiert habe, sei von der Bundesregierung nicht berücksichtigt worden. Auch bei mehreren Anläufen, mit denen dieses Thema auf Fachebene immer wieder vorgetragen worden sei, habe der Bund davon keinen Gebrauch gemacht.

Derzeit werde auf Bundesebene das Tabakerzeugnisgesetz bzw. die dazugehörige Tabakerzeugnisverordnung überarbeitet. Ein Entwurf werde wohl noch im Laufe dieses Jahres vorgelegt. Die heute in Rede stehenden Themen seien in diesem Zusammenhang von den Ländern noch einmal nachdrücklich vorgetragen worden. Insofern bleibe abzuwarten, welche Punkte, auch was Aromen betreffe, der Referentenentwurf berücksichtigen werde.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) kommt auf die Studien zu sprechen, wonach Vapes den Ausstieg aus dem Tabakkonsum erleichtert hätten. Er weist darauf hin, dass ihm ein Lungenfacharzt wiederum berichtet habe, dass es, um aus dem Gebrauch von Vapes auszusteigen, gerade für junge Menschen hilfreich sein könnte, auf herkömmliche Zigaretten umzusteigen, da diese deutlich bitterer schmeckten.

Außerdem wirft der Abgeordnete die Frage auf, wie Eltern mit der Situation umgehen sollten, wenn sie bemerkten, dass ihre Kinder nicht so einfach von Vapes loskämen. Insbesondere will er wissen, ob es sinnvoll sei, auf nikotinfreie Vapes umzustellen und gleichzeitig vielleicht erst einmal Nikotinpflaster oder Nikotinkaugummi zu nutzen.

MR'in **Bruns-Philipps** (MS) legt dar, dass beim Verbrennen von Zigaretten erhebliche Mengen an gesundheitsschädlichen Aldehyden und auch höhere Schwermetallbelastungen als bei der Verwendung von E-Zigaretten entstünden. Studien zeigten bei dem Umstieg von herkömmlichen Zigaretten auf E-Zigaretten durchaus Auswirkungen bezüglich Endothelveränderungen. Allerdings sei zum einen die Anzahl der Studien relativ gering, und zum anderen seien die Effekte nicht sonderlich groß.

Von erheblicher Bedeutung sei der Geschmack. Durch die Aromastoffe, die in den Liquids für E-Zigaretten enthalten seien, werde der bittere Eigengeschmack des Nikotins überdeckt. Auch bezüglich des Nikotingeruchs stelle sich die Situation bei der Verwendung von Vapes anders dar als beim Konsum herkömmlicher Tabakzigaretten.

Wie sie gelesen habe, so die Ministerialvertreterin weiter, gebe es für Menschen, die aus dem Konsum herkömmlicher Zigaretten aussteigen wollten, Vapes, mit denen mittels unterschiedlicher Konzentrationen der Nikotingehalt gestuft reduziert werden könne, um Entzugssymptome zu minimieren.

Sie persönlich empfehle, bei der Entwöhnung von Nikotin einen Arzt einzubeziehen. Die Verpackungen von Tabakzigaretten zeigten zwar bereits drastische gesundheitliche Folgen des Konsums von Tabakerzeugnissen. Sicherlich helfe es aber manches Mal, wenn eine Ärztin oder ein Arzt als neutrale Person bezüglich der verheerenden gesundheitlichen Folgen ein ernstes Wort mit einem Kind oder Jugendlichen spreche.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) gibt zu bedenken, dass ein relativ umfangreiches Wissen über Nikotin und dessen Folgen bestehe. Zu den Zusatzstoffen in Vapes habe sie bislang aber nichts Belastbares finden können.

Sie erkundigt sich danach, ob die Möglichkeit bestehe, Liquids auf deren Inhaltsstoffe untersuchen zu lassen.

MR'in **Bruns-Philipps** (MS) antwortet, insgesamt gebe es etwa 2 600 verschiedene Aromastoffe. Vapes seien seit etwa fünf Jahren auf dem Markt, und nicht für jeden dieser Aromastoffe liege bereits eine Untersuchung vor. Diese Aromastoffe seien nicht neu, sondern würden schon seit Langem im Lebensmittelbereich verwendet und seien dort auch zugelassen. Würden diese Aromastoffe in Lebensmitteln verwendet, würden sie über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen, der Magensäure, Gallensekret und Bauchspeicheldrüsensekret enthalte und in dem die Aromastoffe zersetzt würden. Bei der Inhalation solcher Stoffe stelle sich die Situation völlig anders dar. Die Lungenflügel bestünden aus Bronchien, Bronchiolen und Alveolen, den Lungenbläschen. Die innere Oberfläche der Lunge, über die die Stoffe über Membranen aufgenommen werden könnten, sei mehrere Quadratmeter groß. Für eine solche Resorption seien die Aromastoffe nicht vorgesehen. Vorgesehen seien sie für die Aufnahme über den Magen-Darm-Trakt.

Es gebe bereits Studien, wonach Aromastoffe Entzündungen im Lungeninterstitium verursachen könnten - mit einer Alveolitis, also eine Entzündung der Lungenbläschen, aber in der Folge auch mit einer Fibrose. Die Ministerialvertreterin verweist in diesem Zusammenhang als Beispiel auf die Erkrankung der norwegischen Kronprinzessin Mette-Marit.

Sie fährt fort, von den 2 600 Aromastoffen werde in den Liquids in der Regel nicht nur ein einzelner eingesetzt, sondern eine Kombination verschiedener Aromen. Noch sei nicht bekannt, ob sich die schädigenden Wirkungen verschiedene Aromastoffe addierten oder potenzierten.

Bekannt sei, dass die gesundheitlichen Folgen größer seien, wenn sowohl E-Zigaretten konsumiert als auch herkömmliche Zigaretten geraucht würden.

Abg. **Holger Kühnlenz** (AfD) skizziert den Fall, dass Jugendliche bei verschiedenen Online-Händlern unterschiedliche Zutaten kauften, um sich Liquids für Vapes selber zu mischen. Der Abgeordnete will wissen, ob solche Käufe kontrolliert würden.

MR'in **Ruffer** (ML) antwortet, grundsätzlich unterlägen auch die Einzelsubstanzen, die verarbeitet würden und in Liquids-Shops erworben werden könnten, den gleichen Anforderungen wie auch das fertige Gemisch. Sie könne, wenn denn schon Vapes konsumiert werden sollten, nur empfehlen, sich an Fachgeschäfte zu richten.

Abg. **Holger Kühnlenz** (AfD) wirft die Frage auf, ob nicht möglich sei, bestimmte Substanzen für Jugendliche konsequent zu verbieten.

MR'in **Ruffer** (ML) entgegnet, dass sie diesbezüglich keinen Regulierungsansatz sehe. Zutaten und Chemikalien im Internet zu bestellen und zusammenzumischen, um sie für E-Zigaretten zu verwenden oder aber zum Beispiel Gebäck damit herzustellen, sei eine Frage der persönlichen Entscheidung.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) meint, sicherlich bestehe Einigkeit darin, dass es sich bei E-Zigaretten nicht um harmlose Süßigkeiten handle, die verdampft würden. Vielmehr handle es sich um ein Produkt mit erheblichem Gesundheits- und Suchtpotenzial, das trotz bestehenden Verkaufsverbots in beträchtlichem Umfang in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelange. Was den Konsum von Vapes angehe, würden Kinder und Jugendliche über den Geschmack bzw. süße Aromen erreicht, mit denen der Abwehrmechanismus, der mit bitterem Geschmack einhergehe,

ausgetrickst werde. Jugendliche würden üblicherweise aber auch über den Preis erreicht. Bei Einweg-Vapes mit 600 bis 1 000 Zügen, die zwischen fünf und zehn Euro kosteten, bestehe ein deutlicher Preisvorteil gegenüber herkömmlichen Tabakzigaretten. Sie sei zwar grundsätzlich keine Befürworterin von Steuererhöhungen, betont die Abgeordnete, vielleicht sollte aber, wenn die soziale Marktwirtschaft dies nicht richte, auch einmal der Hebel im Steuerbereich angesetzt werden, damit der Konsum von Vapes für Kinder und Jugendliche unattraktiv werde.

* * *

Tagesordnungspunkt 2:

Ernährungssicherheit in Niedersachsen stärken - resiliente Versorgung, faire Wertschöpfung und wirksamen Verbraucherschutz gewährleisten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10672](#)

erste Beratung: 92. Plenarsitzung am 28.05.2026

AfELuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UVerbrSch

zuletzt beraten: 43. Sitzung am 03.06.2026 (Unterrichtungswunsch)

Unterrichtung durch die Landesregierung

Frau **Persiel** (ML) trägt Folgendes vor: Sehr gerne komme ich dem Unterrichtungswunsch nach. Da das Thema sehr komplex ist, möchte ich eine Vorbemerkung machen. Das Thema wächst auch geopolitisch sehr dynamisch auf. Von daher ist eine Vorbemerkung, glaube ich, durchaus angezeigt.

Nahrung ist Grundlage unseres Lebens - sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von Versorgungskrisen im Sinne der Versorgungsgesetze betroffen.

Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungssektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten; dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern.

Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen -kurz: KRITIS - gezählt.

Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Die Landesregierung hat im September 2025 den sicherheitspolitischen Dialog zu den Kritischen Infrastrukturen Niedersachsens mit den Wirtschafts- und Sozialpartner*innen eingerichtet. Ich führe kurz die Dialogrunden, die die Themen, also die Kritischen Infrastrukturen, widerspiegeln auf:

Die Dialogrunde 1 befasst sich mit der zivilen Verteidigung und den staatlichen Handlungsfähigkeiten.

Die Dialogrunde 2 erfasst die kritische Infrastruktur und Versorgungssicherheit mit den Themenbereichen Energie, Wasser und Telekommunikation.

Bei der Dialogrunde 3 geht es um das Thema Cybersicherheit und digitale Resilienz.

Bei der Dialogrunde 4 geht es um Logistik, Verkehr, militärische Mobilität - Stichwort zum Beispiel „Operationsplan Deutschland“.

Die Dialogrunde 5 umfasst die Gesundheitsversorgung und den Sanitätsdienst in der Krise.

Die Dialogrunde 6 betrifft unmittelbar das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit dem Thema „Ernährung und Bevölkerungsversorgung“.

Die Dialogrunde 7 befasst sich mit Wirtschaft und Verteidigung mit dem Schwerpunkt „Arbeits-sicherstellungsgesetz“.

Bei der Dialogrunde 8 geht es um Forschung, Innovation&Dual-Use.

Die Dialogrunde 9 befasst sich mit gesellschaftlicher Resilienz und Desinformation.

Nähere Ausführungen zu dem sicherheitspolitischen Dialog mit den neun Dialogrunden finden Sie in der Drucksache 19/10824.

Diese Vorbemerkung dient dazu, einen Eindruck über die aktuelle Komplexität der sich dynamisch entwickelnden geopolitischen Situation und der daraus resultierenden Maßnahmen der Landesregierung im Kontext europa- sowie bundesrechtlicher Vorgaben aufzuzeigen.

So wurde zum Beispiel am 17. März 2026 das Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen, das sogenannte KRITIS-Dachgesetz, vom Bund in Kraft gesetzt. Die Aktualisierung einer Nationalen KRITIS-Resilienz-Strategie des Bundes befindet sich in Vorbereitung. Daneben wird eine Aktualisierung des im Jahr 2017 verabschiedeten Ernährungssicherstellungs- und Vorsorgegesetz (ESVG) geplant. Vor diesem Hintergrund wurden in Niedersachsen durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bereits zwei Projekte initiiert, die einen direkten Bezug zu dem Themenkomplex haben. Da diese Projekte derzeit noch laufen, kann sich diese Unterrichtung nur auf die aktuellen Sachstände ohne End- oder Ergebnisberichte beziehen.

Ich komme jetzt direkt zu dem Entschließungsantrag „Ernährungssicherheit in Niedersachsen stärken - resiliente Versorgung, faire Wertschöpfung und wirksamen Verbraucherschutz gewährleisten“ in der Drucksache 19/10672.

Der Entschließungsantrag verfolgt das Ziel die Ernährungssicherheit als notwendige Voraussetzung für gesellschaftliche Stabilität, soziale Gerechtigkeit und staatliche Handlungsfähigkeit in Krisensituationen zu organisieren. Hierunter wird der Zugang aller Menschen zu ausreichend verfügbaren, gesundheitlich unbedenklichen, qualitativ hochwertigen und bezahlbaren Lebensmitteln verstanden. Das ist die KRITIS-Definition des Bundes, des Bundesamtes für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz aus dem Jahr 2026.

Dieser Entschließungsantrag steht im Einklang mit den Aussagen der Bundesregierung zum Thema: „Eine sichere und krisenfeste Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ist ein wichtiger Beitrag, um auf Sicherheitslagen vorbereitet zu sein.“ Dafür plant das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), die Ernährungsvorsorge zu modernisieren und die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Krisen- und Notfallvorsorge zu schaffen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Drucksache des Deutschen Bundestages der 21. Wahlperiode mit der Drucksachennummer 21/7191.

Dies vorausgeschickt, komme ich jetzt zu den einzelnen Punkten Ihres Beratungsgegenstandes.

Ich zitiere die einzelnen Nummern und gebe dann jeweils die Antwort.

Zu 1: *die bestehenden landesweiten Strategien und Programme im Bereich Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz systematisch im Hinblick auf ihren Beitrag zur Ernährungssicherheit zu überprüfen und weiterzuentwickeln und soweit möglich zu digitalisieren*

Die systematische Überprüfung der bestehenden Strategien und Programme im Bereich Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz ist in Arbeit. Aufgrund der Kürze der Zeit kann ich Ihnen noch keine Ergebnisse vorlegen. Sobald sie vorliegen, sollen sie mit Blick auf eine Weiterentwicklung und Digitalisierung ausgewertet werden.

Zu 2: *die regionale landwirtschaftliche Produktion und Verarbeitung als zentrale Säule der Ernährungssicherheit weiter zu stärken, insbesondere durch die Unterstützung kleiner und mittlerer Betriebe, die Förderung regionaler Wertschöpfungsketten und den Erhalt einer vielfältigen Agrarstruktur*

- a) Die Landesregierung unterstützt schon jetzt den Auf- und Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten mit der Förderrichtlinie „Regionale Wertschöpfung“. Förderfähig bei überwiegend regionalem Warenbezug sind Investitionen in Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen landwirtschaftlicher Unternehmen sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Ebenso werden im Rahmen dieser Fördermaßnahme mobile und teilmobile Schlachteinheiten gefördert. Der nicht-investive Teil der Richtlinie ermöglicht die Unterstützung von Absatzförderprojekten für Erzeugerzusammenschlüsse und Absatzförderprojekte für Geoschutz- und Bioprodukte. Auch der Auf- und Ausbau regionaler Vermarktungsstrukturen - beispielsweise durch Unterstützung des Aufbaus einer Geschäftsstelle - kann darüber gefördert werden.

In den vergangenen Jahren wurden das große Interesse an der Förderung und der Förderbedarf durch hohe Antragszahlen bestätigt. Im Rahmen der Sommerreise 2026 von Frau Ministerin wurden drei geförderte Beispielprojekte besucht und die Wirkung vor Ort besichtigt. Um dem hohen Bedarf an dieser Unterstützung gerecht zu werden, ist eine Versteigerung der Mittel nötig; derzeit erfolgt die Finanzierung durch Mittel des Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich.

- b) Eine vielfältige Agrarstruktur wird durch das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) unterstützt. Mit dieser Maßnahme werden verschiedenste Investitionen in eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, besonders umweltschonende und besonders tiergerechte Landwirtschaft gefördert. Hierzu zählen Stallbauten, Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz, aber auch elektronisch reihengeführte Hacken und Kühllager.
- c) Mit dem EU-Schulprogramm wird die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch an Kinder zur Ernährungsbildung gefördert. Damit trägt dieses Förderprogramm zur Unterstützung kleiner und mittlerer Betriebe bei, die die Bildungseinrichtungen mit den Erzeugnissen beliefern und dafür eine entsprechende Beihilfe des Landes erhalten. Insgesamt fördern die

Europäische Union und das Land Niedersachsen das Programm mit knapp 7,2 Millionen Euro im Schuljahr 2026/2027. Niedersachsen steuert etwa 4 Millionen Euro aus Landesmitteln für die Programmkomponente Obst und Gemüse bei.

- d) Niedersachsen stellt sich zur kommenden EU-Förderperiode 2028 bis 2034 erneut mit einer eigenen EU-Landesförderstrategie auf. Die EU-Landesförderstrategie wird zukünftig Grundlage der Entwicklung von EU-Fördermitteln sein. Die Ziele und Schwerpunkte der Strategie sollen die Leitlinien für konkrete Förderangebote bilden, damit EU-Mittel effizient für die vielfältigen Herausforderungen des heterogenen Flächenlandes Niedersachsen eingesetzt werden.
- e) Der Entwurf eines Niedersächsischen Agrarstrukturverbesserungsgesetzes (NASVG) bezweckt die Verbesserung der Agrarstruktur und Sicherung und Förderung bäuerlicher Betriebe mit Land in der Hand selbstständig Wirtschaftender. Der Flächenzugang von bäuerlichen Betrieben zu adäquaten Preisen wird gestärkt. Spekulationen mit ländlichem Grund und Boden sowie Flächen- und Anteilerwerben durch Investoren wird hiermit entgegengewirkt. Grund und Boden ist in der Landwirtschaft der maßgebende Produktionsfaktor, der nicht unbeschränkt zur Verfügung steht. Er ist Grundlage der Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion und der Erzielung eines ausreichenden Einkommens der Betriebe. Ein funktionierender Bodenmarkt ist für die eine vielfältige Agrarstruktur mit Einbindung der Landwirtinnen und Landwirte vor Ort von Bedeutung.

Zu 3: *die Resilienz der Ernährungswirtschaft in Krisenfällen, insbesondere mit Blick auf Energie-, Transport- und Rohstoffabhängigkeiten, gemeinsam mit den relevanten Akteuren der Lieferketten weiter zu verbessern, indem ein niedersächsisches Konzept zur Ernährungssicherheit in Krisenfällen erstellt wird*

- a) Die Landesregierung Niedersachsen ist über das zuständige Ressort, das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Projektkoordinator eines laufenden Projekts, das durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt gefördert wird. Weitere Kooperationspartner sind die Kühne Logistics University sowie die Calpana business consulting GmbH aus Hamburg.

Der Projekttitle lautet: „Kritische Infrastruktur Ernährung: Erarbeitung innovativer Kooperations- und Entscheidungssysteme für die Ernährungsnotfallvorsorge“ (KRITIS ENV). Das Projekt ist gestartet am 1. März 2024 und wird voraussichtlich am 28. Februar 2027 beendet werden.

Ziel des Projektes ist die Verbesserung der behördlichen Handlungsfähigkeit bei Versorgungskrisen.

Im Ergebnis wird für Niedersachsen ein Leitfaden für die Ernährungsnotfallvorsorge mit Maßnahmenkatalog und ein Notfallfilialplan für Niedersachsen vorliegen.

- b) Mit dem praxisorientierten Forschungsvorhaben AgriSecure hat das ML ein Vorhaben bewilligt, das dem Punkt 3 des Entschließungsantrages maßgeblich gerecht werden wird.

Der Projekttitle lautet: „AgriSecure - Vorsorgeorientierte Stärkung der Ernährungssicherheit in Niedersachsen: Systemanalyse kritischer Strukturen und Entwicklung

resilienzorientierter Handlungsoptionen entlang zentraler Wertschöpfungsketten“. Die Laufzeit: 15. April 2026 bis voraussichtlich 31. Dezember 2027.

Das Ziel des Projekts: AgriSecure soll wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Handlungsoptionen zur vorsorgenden Stärkung der Ernährungssicherheit in Niedersachsen entwickeln. Dabei wird Resilienz gezielt sowohl als Sicherung der Lebensmittelversorgung als auch als Sicherung nachhaltiger, funktionsfähiger Wertschöpfungsketten verstanden. Im Mittelpunkt steht die Analyse realer Strukturen und Abhängigkeiten entlang der Wertschöpfungsketten der gesamten Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie die Ableitung konkreter, umsetzbarer Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz. Ziel ist es, diese Wertschöpfungsketten bereits vor Eintritt von Krisen stabiler und anpassungsfähiger zu gestalten. Damit verfolgt AgriSecure einen präventiven und gestaltenden Ansatz.

AgriSecure zielt insgesamt darauf ab, einen transdisziplinären Multi-Akteursansatz zu verfolgen, der wissenschaftliche Analysen systematisch mit dem Erfahrungs- und Praxiswissen relevanter Akteure aus Landwirtschaft, Verarbeitung, Handel und Logistik sowie Verbänden, Verwaltung und weiteren für die Funktionsfähigkeit der Wertschöpfungsketten relevanten Bereichen verbindet. Im Fokus stehen sowohl die Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln als auch die Funktions-, Liefer- und Vermarktungsfähigkeit der beteiligten Wertschöpfungsketten.

Ausgangspunkt ist ein realstrukturelles Mapping ausgewählter Wertschöpfungsketten in Niedersachsen. Methodisch werden Sekundär- und Strukturdatenanalysen, qualitative leitfadengestützte Experteninterviews, quantitative Erhebungen sowie Fach- und Praxisworkshops bzw. Fokusgruppen miteinander kombiniert. Die Ergebnisse werden gemeinsam mit den beteiligten Akteuren eingeordnet und validiert. Auf dieser Grundlage werden kritische Abhängigkeiten - „critical control points“ - und Schwachstellen identifiziert, bewertet und priorisiert und zu wertschöpfungskettenspezifischen Resilienz-Profilen verdichtet.

Im aktuellen Projektstand werden die Wertschöpfungsketten Milch, Fleisch - mit den Schwerpunkten Schwein und Geflügel -, Eier, Brotgetreide, Kartoffeln sowie Obst und Gemüse betrachtet. Die Analyse erfolgt entlang folgender Krisenszenarien:

- erstens großflächiger, mehrtägiger Stromausfall,
- zweitens länger andauernde Unterbrechung von Liefer- und Logistikketten sowie
- drittens erheblicher Ausfall von Arbeitskräften.

Damit werden kritische Abhängigkeiten und Engpässe sowohl im Normalbetrieb als auch unter unterschiedlichen Störungsbedingungen untersucht.

Eine besondere Bedeutung kommt der Energieversorgung als zentraler Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit von Produktion, Verarbeitung, Lagerung und Distribution zu. Ein Schwerpunkt liegt daher auf der Frage, wie die Energieversorgungssicherheit und wo - technisch, wirtschaftlich und strukturell sinnvoll - die Energieautarkie landwirtschaftlicher und verarbeitender Betriebe sowie regionaler Produktions- und Verarbeitungsstrukturen gestärkt werden kann. Dabei werden auch dezentrale Versorgungsansätze und Kooperationsmöglichkeiten betrachtet. Diese Schwerpunktsetzung ist im Projektauftrag ausdrücklich angelegt.

Aufbauend auf den Resilienz-Profilen werden im transdisziplinären Prozess Vorsorgepfade entwickelt. Hierbei werden mögliche Struktur-, Ressourcen- und Kooperationsansätze hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und ihres Beitrags zur Stabilisierung der Lebensmittelversorgung und der Wertschöpfungsketten bewertet. Die Ergebnisse werden in Vorsorge- und Resilienzkonzepten gebündelt und in zielgruppenspezifische, umsetzungsorientierte Handlungsempfehlungen für Wirtschaft, Kommunen sowie die Landes- und Bundesebene überführt.

Zu 4: den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Versorgungsengpässen, Qualitätsverlusten und übermäßigen Preissteigerungen als integralen Bestandteil der Ernährungssicherheit zu begreifen und bestehende Instrumente des Verbraucherschutzes und Kartellrechtes auf Bundes- und EU-Ebene entsprechend zu stärken

Das Projekt AgriSecure adressiert diesen Aspekt nicht unmittelbar. Es setzt vorrangig bei der vorsorgenden Stärkung der Resilienz der Agrar- und Ernährungswirtschaft an. Durch die Analyse kritischer Abhängigkeiten und die Entwicklung von Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebensmittelversorgung und der zugrunde liegenden Wertschöpfungsketten können mittelbar Beiträge zur Verringerung des Risikos versorgungsbedingter Engpässe geleistet werden. Verbraucherschutz- und kartellrechtliche Instrumente sind jedoch nicht Gegenstand des Projekts.

Die bestehenden Instrumente des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zielen insbesondere auf die Verhinderung von illegalen Preisabsprachen und die Ausnutzung von Marktmacht ab. Bei Verdacht eines Verstoßes ist bereits jetzt ein kartellrechtliches Einschreiten möglich und auch erforderlich.

Zu 5: die Zusammenarbeit mit Kommunen weiter auszubauen, um insbesondere in vulnerablen Bevölkerungsgruppen den Zugang zu gesunden und ausgewogenen Lebensmitteln sicherzustellen

Die Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden ist hinsichtlich der gesamten KRITIS Niedersachsens in der Drucksache 19/8025 - „Wie kann die Resilienz der kritischen Infrastruktur Niedersachsens gestärkt werden?“ - ausführlich dargelegt. Die umfassende Antwort wurde im August 2025 verteilt.

Die Zusammenarbeit mit den Kommunen zum Thema Ernährungsnotfallvorsorge wird zuständigkeithalber seitens des ML organisiert. Jährlich kommen auf Einladung die Vertreter*innen der Landkreise, kreisfreien Städte, der Region Hannover und der Stadt Göttingen zusammen. Außerdem bestehen zurzeit in Bezug auf das Projekt KRITIS ENV spezielle Arbeitsgruppen mit Vertreter*innen von Kommunen.

Des Weiteren ist zurzeit angedacht, mit digitalen Formaten die Zusammenarbeit mit den Kommunen auszubauen, um spezielle Fragestellungen, wie auch die Versorgung der vulnerablen Gruppen, miteinander ziel- und umsetzungsorientiert zu erörtern.

Zu 6: Forschung, Beratung und Wissenstransfer zu klimaresilienter Landwirtschaft, nachhaltiger Ernährung und Krisenvorsorge in Niedersachsen weiter zu fördern und praxisnah auszurichten

Neben den in Punkt 3 genannten Forschungsprojekten kann ich Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

- a) Mit der Fördermaßnahme EIP AGRI (Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft) werden Innovationsprojekte, die die Produktivität und Nachhaltigkeit verbessern, sowie der Wissensaustausch zwischen Praxis und Wissenschaft gefördert. Innovationsprojekte und Wissensaustausch werden durch das Zusammenbringen von Praxisakteuren aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Ernährungswirtschaft sowie Beratungsorganisationen und Forschenden aus wissenschaftlichen Einrichtungen in sogenannten operationellen Gruppen zusammengebracht, um die Praxisnähe von Forschungsinhalten zu verbessern und Innovationen schneller in die landwirtschaftliche Praxis zu bringen.

Seitens des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur werden folgende Projekte gefördert, zu denen das ML im Austausch steht:

- ZERN (Transformation des Agrar- und Ernährungssystems in Niedersachsen),
 - Agri:chance (Agri PV als Chance für Landwirtschaft und Energiewende),
 - KI Reallabore Agrar (KI- und Robotik-Technologie in der Agrarwirtschaft unter realen Bedingungen)
- b) Forschung und Beratung können einen maßgeblichen Beitrag zu klimaresilienter Landwirtschaft leisten. In Bezug hierauf kommt in Niedersachsen beispielsweise dem landwirtschaftlichen Versuchswesen, der einzelbetrieblichen Beratung zum nachhaltigen Pflanzen- und Gartenbau und zur nachhaltigen Tierhaltung sowie der Ausrichtung beruflicher Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen auch im Hinblick auf Fragen einer klimaangepassten Betriebsführung besondere Bedeutung zu.
- c) Die Richtlinie BMQ im EU-Förderprogramm KLARA unterstützt die Ziele des Entschließungsantrags insbesondere durch die Förderung von Informations-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Erwerbstätige der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus sowie weiterer Akteure im ländlichen Raum. Schwerpunkte sind dort unter anderem der Wissenstransfer zu Klima- und Umweltschutz, klimaresilienter Landwirtschaft, nachhaltigem Wirtschaften, neuen Verfahren und Innovationen. Dadurch werden Fach- und Handlungskompetenzen gestärkt und die Anpassungsfähigkeit der Betriebe an aktuelle Herausforderungen verbessert. Für die aktuelle Förderperiode stehen insgesamt rund 5,2 Millionen Euro zur Verfügung. Die Antragstellung und Abwicklung erfolgen über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.
- d) Als Beitrag zu einer klimaresilienteren Landwirtschaft ist, neben der bereits unter Antwort 2 aufgeführten AFP-Richtlinie, die Aufstockung der Mittel für die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen anzuführen. Die Mittel hierfür sind in 2026 um 1 Millionen Euro auf insgesamt 1,5 Millionen Euro erhöht worden und tragen nicht nur dazu bei, die Biodiversität zu bewahren, sondern sie erhalten zudem ein wichtiges Genreservoir verschiedenster Nutztierassen, auf die im Rahmen veränderter klimatischer Bedingungen potenziell zurückgegriffen werden kann.

Zu 7: sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Ernährungssicherheit als Querschnittsaufgabe in der Agrar-, Ernährungs-, Sozial- und Krisenvorsorgepolitik konsequent berücksichtigt wird

Die Ergebnisse der laufenden Projekte zu dem sehr komplexen Themenbereich der Ernährungssicherheit werden maßgebliche Beiträge leisten, um politische Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Insbesondere das KRITIS-ENV-Projekt, das seitens des Bundes gefördert wird, lässt hier potenzielle Beschlussvorschläge für derartige Aktivitäten zu.

Zu 8: sich auf europäischer Ebene für eine Gemeinsame Agrarpolitik einzusetzen, die Ernährungssicherheit, Nachhaltigkeit und faire Einkommen für landwirtschaftliche Betriebe gleichrangig berücksichtigt und zugleich bürokratiearm ausgestaltet ist

Die Landesregierung setzt sich auf europäischer Ebene für die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik - GAP - ein und wird im Sinne des Entschließungsantrags die zukünftigen EU-Fördermittel sowie die Mittel der GAP ausrichten. Ergänzend wird auf die Entwicklung der niedersächsischen Landesförderstrategie für die Periode von 2028 bis 2034 verwiesen.

Zu 9: den Dialog mit Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Wissenschaft, Verbraucher- und Sozialverbänden kontinuierlich fortzuführen, um frühzeitig Risiken für die Ernährungssicherheit zu identifizieren und gemeinsam tragfähige Lösungsansätze zu entwickeln

In der Dialogrunde 6 des sicherheitspolitischen Dialogs der Landesregierung „Ernährung und Bevölkerungsverorgung“, für die das ML zuständig ist, wird diesem Punkt Folge geleistet. Die Einladung für die nächste Dialogrunde befindet sich gerade in der Vorbereitung.

Aussprache

Abg. **Jörn Domeier** (SPD) kommt auf das Thema Geodaten für die Landwirtschaft zu sprechen. Er weist darauf hin, dass zum Beispiel der GeoBox-Viewer des Landes Rheinland-Pfalz Geodaten mit landwirtschaftlichem Bezug visualisiere. Der Abgeordnete erkundigt sich danach, ob bezüglich solcher Projekte Kooperationen bestünden oder angedacht seien oder ob ähnliche eigene Systeme entwickelt werden sollten.

Frau **Persiel** (ML) antwortet, konkret lägen ihr hierzu keine Angaben vor. Allerdings kooperiere das KRITIS-ENV-Projekt mit allen Bundesländern. Gerade das Thema Daten, Datenkauf und Datenauswertung sei ein wichtiger Diskussionspunkt. Lediglich zwei Bundesländer wirkten in diesem Verbund nicht mit. Das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Bereitstellung von Daten sei stark gestiegen, und dies sei auch ein wichtiger Punkt in den Projekten, die das Land Niedersachsen fördere.

Abg. **Holger Kühnlenz** (AfD) erkundigt sich danach, welche Bestimmungen - Gesetze und Verordnungen - konkret vereinfacht oder gestrichen werden sollten, um die Gemeinsame Agrarpolitik tatsächlich bürokratieärmer auszugestalten. Diese Information, so der Abgeordnete, könne gegebenenfalls gern nachgereicht werden.

Außerdem will er wissen, wie der Schutz hochwertiger Ackerböden vor Nutzungsverlusten durch konkurrierende Infrastrukturmaßnahmen - zum Beispiel Solarparks oder Windparks - gewähr-

leistet werden solle. Gerade für kleinere landwirtschaftliche Betriebe, so der Abgeordnete, sei es häufig attraktiver, den Ackerboden für solche Maßnahmen zu verpachten, als ihn weiter zu bewirtschaften.

Frau **Persiel** (ML) entgegnet, hierzu könne sie leider keine Auskunft geben. Sie werde die Antwort auf die von dem Vertreter der Fraktion der AfD aufgeworfenen Fragen nachreichen.

Weiteres Verfahren

Abg. **Jörn Domeier** (SPD) schlägt vor, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen und die Beratungen im Unterausschuss ohne ein ausdrückliches Votum gegenüber dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abzuschließen und dem Ausschuss einen Auszug aus der Niederschrift zu diesem Punkt der Tagesordnung zuzuleiten.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) stimmt dem zu. Auch ihres Erachtens, so die Abgeordnete, sollte die Auswertung der Unterrichtung im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erfolgen.

Der **Unterausschuss** kommt einvernehmlich überein, kein ausdrückliches Votum an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu richten. Er bittet darum, dem Landwirtschaftsausschuss einen Auszug aus der Niederschrift über die heutige Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt zuzuleiten.

Tagesordnungspunkt 3:

Verbraucherschutz im Luftverkehr stärken - klare Regeln für die Handgepäckmitnahme schaffen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10429](#)

erste Beratung: 90. Plenarsitzung am 29.04.2026

AfELuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UaVerbrSch,

mitberatend: AfWVBuD

zuletzt beraten: 42. Sitzung am 13.5.2026 (Unterrichtungswunsch)

Unterrichtung durch die Landesregierung

RD **Reiners** (ML) trägt Folgendes vor: Ich unterrichte anlässlich des Entschließungsantrages „Verbraucherschutz im Luftverkehr stärken - klare Regeln für die Handgepäckmitnahme schaffen“. Der Antrag beschränkt sich nicht auf das Handgepäck, sondern thematisiert unterschiedliche Aspekte des Verbraucherschutzes im Luftverkehr, die in der Unterrichtung aufgegriffen werden.

Bereits seit dem Jahr 2004 regelt die sogenannte Fluggastrechte-Verordnung „Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen“. Verspätet sich beispielsweise die Ankunft eines Fluges von Hannover nach Palma de Mallorca um drei Stunden, beträgt die pauschale Ausgleichsleistung 400 Euro pro Person. Auf einen tatsächlichen Schaden kommt es für den Anspruch auf die Ausgleichsleistung nicht an. Im Jahr 2013 schlug die EU-Kommission eine Änderung der Fluggastrechte-Verordnung vor, die die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher teilweise beschnitten hätte. Insbesondere war vorgesehen, die einen Ausgleichsanspruch begründende Verspätungsdauer zu erhöhen. Für das konkrete Beispiel sollte die Verspätungsdauer nach dem Kommissions-Vorschlag künftig fünf Stunden betragen.

Neben der Fluggastrechte-Verordnung schlug die Kommission auch vor, die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr zu ändern. In Erwägungsgrund 28 des Vorschlags für eine Verordnung führt die EU-Kommission aus:

„Unter den Fluggästen herrscht mitunter Unklarheit über Abmessungen, Gewicht und Anzahl der Gepäckstücke, die mit an Bord genommen werden dürfen. Damit die Fluggäste über die für Handgepäck und aufgegebenes Gepäck geltenden Freimengen ihres Flugscheins informiert sind, sollten die Luftfahrtunternehmen bei der Buchung und am Flughafen diese Freimengen eindeutig angeben.“

Dementsprechend sollte ein Artikel 6 d in die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 eingefügt werden, der Informationspflichten über die „zulässigen Freimengen für Handgepäck“ vorsah.

Das Europäische Parlament sprach sich in seinem Standpunkt, der in erster Lesung bereits am 5. Februar 2014 festgelegt wurde, insbesondere dafür aus, die Verspätungsdauer nicht zu

verlängern. Hinsichtlich des Handgepäcks legte das Europäische Parlament insbesondere Wert darauf, dass es den Fluggästen gestattet sein müsse,

„zusätzlich zu der vorgegebenen Freimenge für Handgepäck grundlegende persönliche Gegenstände oder Habseligkeiten, wie eine Jacke und eine Handtasche, einschließlich mindestens einer Tasche in Standardgröße mit Einkäufen, die am Flughafen getätigt wurden, kostenfrei in die Kabine mitzunehmen.“

Es vergingen mehr als elf Jahre, bis sich der Rat auf einen Standpunkt verständigte. Der Standpunkt des Rates sah für Reisen innerhalb der Union und bei Reisen über eine Entfernung von bis zu 3 500 km eine Verspätungszeit von vier Stunden und eine Entschädigung von 300 Euro vor. Er sprach sich also ähnlich wie die Kommission dafür aus, die seit mehr als 20 Jahren bestehenden Verbraucherrechte zu beschränken.

Mitte Juni dieses Jahres kam es dann etwas überraschend zu einer Einigung im Vermittlungsausschuss: Das Parlament setzte durch, dass Verspätungsdauer und Ausgleichszahlungen nicht verändert werden. Die Einigung sieht zudem Verbesserungen für Verbraucherinnen und Verbraucher vor:

- Familien dürfen künftig ohne Aufpreis nebeneinandersitzen, sofern sie gemeinsam gebucht haben.
- Kinderwagen dürfen bis zur Flugzeugtür mitgeführt werden und direkt wieder in Empfang genommen werden.
- Personen mit eingeschränkter Mobilität, Schwangere und unbegleitete Minderjährige werden stärker geschützt. Beispielsweise haben Personen mit eingeschränkter Mobilität Vorrang beim Boarding.
- Luftfahrtunternehmen müssen Fluggäste künftig innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung der Reise informieren, wenn der Fluggast womöglich Anspruch auf Ausgleichsleistungen hat.

Hinsichtlich des Handgepäcks ist folgende Lösung vorgesehen: Der Ticketpreis soll künftig inklusive Handgepäck angezeigt werden, damit Verbraucherinnen und Verbraucher Preise leichter vergleichen können. Es soll nach dem neuen Artikel 11 a Abs. 1 Unterabsatz 3 künftig die Wahl bestehen, ob man einen Flug mit oder ohne Handgepäck bucht.

Um die Einhaltung der Fluggastrechte zu gewährleisten, solle laut Entschließungsantrag ein europaweit harmonisierter Sanktionsrahmen geschaffen werden. Artikel 16 Abs. 1 der EU-Fluggastrechte-Verordnung bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat eine Stelle benennt, die für die Durchsetzung der Verordnung zuständig ist. Die von den Mitgliedstaaten für Verstöße gegen diese Verordnung festgelegten Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Ein harmonisierter Sanktionsrahmen ist bisher also nicht vorgesehen. In Deutschland fungiert das Luftfahrtbundesamt als Nationale Durchsetzungs- und Beschwerdestelle. Dieses kann bei möglichen Verstößen gegen die Fluggastrechte-Verordnung Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten und Bußgelder verhängen. Dies ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 108 Abs. 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Nach § 58 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetz beträgt das Bußgeld bis zu 30 000 Euro.

Der Entschließungsantrag thematisiert auch die Bereitstellung von Informationen über die CO₂-Emissionen durch Fluggesellschaften. Diese ist in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr geregelt. Die Vorschrift sieht in Absatz 1 ein freiwilliges Umweltkennzeichnungssystem vor, das die Messung der Umweltleistung von Flügen ermöglicht. Die Kennzeichnung nach Absatz 3 enthält die folgenden Angaben:

- voraussichtlicher CO₂-Fußabdruck pro Fluggast und
- voraussichtliche CO₂-Effizienz pro Kilometer.

Die Verordnung zur Änderung der Fluggastrechte-Verordnung nimmt in Erwägungsgrund 19 auf die freiwillige Emissionskennzeichnung nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2023/2405 Bezug und stellt klar, dass sie Luftfahrtunternehmen zur Verfügung steht, „um auf ihren Websites und auf Flugscheinen genaue und objektive Informationen zu den Treibhausgasemissionen bezüglich der von ihnen durchgeführten Luftverkehrsdienste in einem leicht zugänglichen Format vergleichbar auszuweisen.“

Nachdem man sich auf europäischer Ebene nach 13 Jahren Diskussion gerade erst auf eine Änderung der Fluggastrechte-Verordnung verständigt hat, dürfte es sehr schwer werden, in diesem Regelungszusammenhang in absehbarer Zeit weitere Veränderungen zu erreichen.

Weiter sieht der Entschließungsantrag vor, die Landesregierung zu bitten,

„sich für die Einführung einer europaweiten Transparenzpflicht einzusetzen, welche die Gesamtpreise von Flugreisen - einschließlich aller obligatorischen Gebühren - bereits bei der ersten Preisanzeige sichtbar macht“.

Die aktuelle Rechtslage ergibt sich aus Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft. Die ersten beiden Sätze der Vorschrift lauten:

„Die der Öffentlichkeit zugänglichen Flugpreise und Luftfrachtraten, die in jedweder Form - auch im Internet - für Flugdienste von einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, auf das der Vertrag Anwendung findet, angeboten oder veröffentlicht werden, schließen die anwendbaren Tarifbedingungen ein. Der zu zahlende Endpreis ist stets auszuweisen und muss den anwendbaren Flugpreis beziehungsweise die anwendbare Luftfrachtrate sowie alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, einschließen.“

Bereits in seinem Urteil vom 15. Januar 2015 kam der Europäische Gerichtshof auf Vorlage des Bundesgerichtshofs zu folgender Einschätzung:

„Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft ist dahin auszulegen, dass der zu zahlende Endpreis im Rahmen eines elektronischen Buchungssystems wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden bei jeder Angabe von Preisen für Flugdienste, einschließlich bei ihrer erstmaligen Angabe, auszuweisen ist.“

Die in der Entschließung vorgesehene Forderung bezüglich der Angabe des Gesamtpreises bei der ersten Preisanzeige scheint mir durch die bestehende Rechtslage bereits erfüllt zu werden.

Weiter sieht der Entschließungsantrag vor, die Landesregierung zu bitten,

„darauf hinzuwirken, dass die EU-Fluggastrechte-Verordnung um klare Transparenzvorgaben erweitert wird, die manipulative oder irreführende Buchungspraktiken („Dark Patterns“) bei Fluggesellschaften und Reisevermittlern verhindern, einschließlich des Verbots [einer] Interface-Gestaltung, die Nutzende zu ungewollten Zusatzleistungen verleiten“.

Die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. klagte jüngst gegen die Invia Travel Germany GmbH „wegen Unterlassung der Verwendung von Dark Patterns im Reisebuchungsprozess“. Das Oberlandesgericht Dresden wies die Klage mit Endurteil vom 14. April 2026 ab. Die Verbraucherzentrale war der Ansicht, der in roter Schrift gesetzte Hinweis „Stark nachgefragt“ verleite als Dark Pattern die Verbraucher ebenso wie der Hinweis „Überleg nicht zu lange“ zu einer übereilten Buchung und beeinträchtige deren informierte und freie Entscheidung durch die erzeugten Knappheitseffekte. Sie stützte den Unterlassungsantrag auf Artikel 25 Abs. 1 Digital Services Act und die §§ 3, 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG.

Nach Artikel 25 Abs. 1 Digital Services Act dürfen Anbieter von Online-Plattformen ihre Online-Schnittstellen nicht so konzipieren, organisieren oder betreiben, dass Nutzer getäuscht, manipuliert oder anderweitig in ihrer Fähigkeit, freie und informierte Entscheidungen zu treffen, maßgeblich beeinträchtigt oder behindert werden. Ob eine derartige Beeinträchtigung oder Behinderung vorlag, musste das Oberlandesgericht nicht entscheiden, denn nach Artikel 25 Abs. 2 Digital Services Act gilt das Verbot nicht für Praktiken, die unter die Richtlinie 2005/29/EG - das ist die Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken - fallen.

Das Oberlandesgericht hielt die Gestaltung für mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar. Die Reichweite des „Dark-Pattern-Verbots“ nach Artikel 25 Abs. 1 scheint durch Absatz 2 erheblich beschränkt zu werden.

Dies hat auch die EU-Kommission im sogenannten „Fitness Check of EU consumer law on digital fairness“ erkannt. Sie kommt zu der Einschätzung, dass das derzeitige EU-Verbraucherrecht weder ausreichend klar noch ausreichend wirksam sei, um Dark Patterns wirksam zu bekämpfen. Dies beeinträchtige die praktische Durchsetzung zahlreicher Verbraucherrechte und werfe die Frage auf, ob durchschnittliche oder besonders schutzbedürftige Verbraucher im digitalen Umfeld tatsächlich noch informierte und freie Entscheidungen treffen können. Die EU-Kommission hat noch für dieses Jahr einen Vorschlag für einen Digital Fairness Act angekündigt. Dieser könnte Änderungen der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken vorsehen. Damit würden sich die Änderungen nicht nur auf Flugreisen, sondern auf alle Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern auswirken.

Hinsichtlich der im Entschließungsantrag vorgesehenen Bitte an die Landesregierung, den Dialog mit Fluggesellschaften und dem Flughafen Hannover zu führen, um verbraucherfreundliche Standards zu erreichen, erscheint zweifelhaft, ob dies erfolgversprechend ist. Solange die eingesetzten Gestaltungen rechtlich zulässig sind, besteht für Wirtschaftsteilnehmer kaum ein Anlass, sie zu verändern. Unsicher scheint auch, ob der Flughafen Hannover tatsächlich der richtige Adressat für ein Gesprächsangebot wäre.

Der Antrag sieht Maßnahmen der Verbraucherzentrale Niedersachsen vor. Die Preisgestaltung und Buchungspraktiken von Fluggesellschaften sollen systematisch ausgewertet werden. Es solle geprüft werden, wie die Verbraucherzentrale Niedersachsen Flugreisende bei der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen und sonstigen Fluggastrechten niedrigschwellig beraten und noch besser unterstützen könnte.

Im Rahmen der sogenannten Marktbeobachtung beschäftigen sich die Verbraucherzentralen mit Fluggastrechten. Der Schwerpunkt liegt hier allerdings nicht bei der Buchung, sondern bei der Entschädigung nach Verspätungen oder Flugausfällen. Die Verbraucherzentrale ist bereits heute auf unterschiedlichen Kanälen sehr gut erreichbar. Dazu hat maßgeblich ein Digitalisierungsprojekt beigetragen, das vom Land finanziert wurde. Eine telefonische Beratung ist kostenlos ohne Termin möglich. Für ein Gespräch in einer der Beratungsstellen oder für eine Videoberatung kann ein Termin gebucht werden. Gegen eine Pauschale von nur 40 Euro übernimmt die Verbraucherzentrale zudem bei Bedarf die außergerichtliche Rechtsvertretung. Die Verbraucherzentrale Niedersachsen ist als eingetragener Verein organisiert und finanziert sich überwiegend aus öffentlichen Mitteln. Ein Ausbau der Marktbeobachtung mit dem Ziel, Preisgestaltung und Buchungspraktiken auszuwerten oder eine Veränderung des Hilfeangebots dürfte Mehraufwand auslösen, dessen Finanzierung derzeit ungewiss ist.

Aussprache

Abg. **Holger Kühnlenz** (AfD) wirft die Frage auf, ob bereits absehbar sei, wie sich die Preise entwickeln würden, wenn künftig der Ticketpreis inklusive Handgepäck angezeigt werden müsse.

RD **Reiners** (ML) gibt zu bedenken, dass nach der vorgesehenen Neuregelung zunächst einmal der Ticketpreis inklusive Handgepäck angegeben werden müsse. Der Gesetzgeber scheine also davon auszugehen, dass es den Regelfall darstelle, dass die Passagiere wünschten, Handgepäck mit sich zu führen. Im Rahmen des weiteren Buchungsprozesses könne dann die Mitnahme des Handgepäckes jedoch abgewählt werden. Von daher sei er sich nicht sicher, ob sich die vorgesehene Neuregelung auf die Ticketpreise auswirken werde oder aber ob künftig, wenn deutlich werde, dass das Ticket bei Verzicht auf die Mitnahme von Handgepäck günstiger sei, nicht vielmehr Passagiere häufiger als heute auf die Mitnahme von Handgepäck verzichteten.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) merkt an, er habe mit Freude zur Kenntnis genommen, dass offensichtlich Bewegung in die Diskussion über die Stärkung des Verbraucherschutzes im Luftverkehr gekommen sei.

Der Ministerialvertreter habe zu Dark Patterns ausgeführt, dass die EU-Kommission zu der Einschätzung gelangt sei, dass das derzeitige EU-Verbraucherrecht weder ausreichend klar noch ausreichend wirksam sei, um Dark Patterns wirksam zu bekämpfen. Der Abgeordnete erkundigt sich danach, ob es bezüglich dieser Problematik bereits einen Fahrplan gebe und wie konkret die Überlegungen seitens der EU-Kommission zur Bekämpfung von Dark Patterns seien.

RD **Reiners** (ML) antwortet, das gesamte Thema werde unter dem Stichwort „Fairness Act“ bereits recht lange behandelt. Der Entwurf der Kommission sei für dieses Jahr angekündigt. Mehrere sehr umfangreiche Untersuchungen seien in einem Working Paper zusammengefasst. Insgesamt gehe es darum, dass ein sogenannter Fitnesscheck durchgeführt und geprüft worden sei, wie der Verbraucherschutz im digitalen Bereich funktioniere. Das Thema sei adressiert. Die

Probleme seien deutlich benannt worden. Aus seiner Sicht spreche dies dafür, dass sich die EU-Kommission tatsächlich mit dieser Problematik auseinandersetzen wolle.

Sie habe die Ausführungen des Ministerialvertreters so verstanden, so Abg. **Veronika Bode** (CDU), dass die Landesregierung keinen Handlungs- oder Regelungsbedarf im Sinne des Antrages der Koalitionsfraktionen sehe.

Auf eine diesbezügliche Frage der Abgeordneten legt RD **Reiners** (ML) dar, in der Tat sei der Antrag in weiten Teilen durch die seit seiner Einbringung eingetretenen Entwicklungen überholt. Wie er dargestellt habe, sei auf europäischer Ebene 13 Jahre lang über die Fluggastrechte-Verordnung diskutiert worden. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag erarbeitet worden sei, hätte auch er nicht damit gerechnet, dass auf europäischer Ebene plötzlich ein Durchbruch möglich sein werde. Durch die erreichte Einigung hätten sich einige Aspekte des Antrages erledigt. Die Einigungen wichen in einigen Nuancen jedoch von den Forderungen des Antrages der Koalitionsfraktionen ab. Nach seiner Ansicht werde es aber nach 13 Jahren Diskussion kaum möglich sein, noch Verbesserungen oder Veränderungen zu erzielen.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) betont, er wäre froh darüber, wenn sich der Antrag der Koalitionsfraktionen in Teilen durch die Einigungen, die auf europäischer Ebene möglich geworden seien, erledigt hätte bzw. an einigen der in dem Antrag benannten Punkten gearbeitet werde.

Er bittet vor diesem Hintergrund darum, die abschließende Behandlung des Antrages zurückzustellen, um zunächst einmal Gelegenheit zu geben, die Niederschrift über die Anhörung auszuwerten.

Weiteres Verfahren

Der **Unterausschuss** kommt einvernehmlich überein, die weitere Behandlung des Antrages zurückzustellen, um Gelegenheit zu geben, zunächst die Niederschrift über die Unterrichtung auszuwerten.

Tagesordnungspunkt 4:

Gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche: Bildungsangebote bündeln - Kontrolllücken schließen - Verbraucherrechte stärken

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9783](#)

direkt überwiesen am 11.02.2026

AfELuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UaVerbrSch

zuletzt beraten: 43. Sitzung am 03.06.2026

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) weist darauf hin, dass die CDU-Fraktion einen Änderungsvorschlag zu ihrem Antrag vorlegen werde, in den die Stellungnahmen eingepflegt würden, die im Rahmen der schriftlichen Anhörung, die der Unterausschuss in seiner 41. Sitzung am 15. April 2026 beschlossen habe, eingegangen seien.

Da dieser Änderungsvorschlag noch in der Fraktion abgestimmt werden müsse, bitte sie darum, die weitere Beratung des Antrages zurückzustellen.

Weiteres Verfahren

Der **Unterausschuss** beschließt einvernehmlich, die Beratungen des Antrages mit Blick auf den von der CDU-Fraktion angekündigten Änderungsvorschlag zurückzustellen.

Tagesordnungspunkt 5:

Hygieneverordnung für Dienstleistungsberufe: Infektionsschutz außerhalb des Gesundheitswesens verlässlich, rechtssicher und praxisnah sicherstellen

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/10918](#)

direkt überwiesen am 17.06.2026

AfELuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UaVerbrSch

Beginn der Beratung

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) erläutert den Antrag im Sinne des Antragstextes und der Begründung zu dem Antrag.

Sie beantragt, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag zu bitten, wobei insbesondere auch auf die Aspekte eingegangen werden sollte, die in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung fielen.

Abg. **Holger Kühnlenz** (AfD) betont, er sehe für den Fall, dass die Forderungen in dem Antrag der CDU-Fraktion umgesetzt würden, die Gefahr der Überregulierung. Zum einen sei für das Friseurhandwerk die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuständig, zum anderen sei er selbst viele Jahre lang Fachkraft für Arbeitssicherheit gewesen und könne von daher beurteilen, wie groß der Verwaltungsaufwand insbesondere für kleine Betriebe werde, wenn den Forderungen in dem Antrag der CDU-Fraktion gefolgt werde.

Von Betrieben sei er darauf hingewiesen worden, dass der bürokratische Aufwand schon heute so groß sei, dass mittlerweile Hilfe von externen Dienstleistern in Anspruch genommen werden müsse, wobei aber niemand den Betrieben den hierdurch entstehenden finanziellen Aufwand erstatte.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) entgegnet, die CDU-Fraktion habe den vorliegenden Antrag aufgrund von Hinweisen eingebracht, die sie aus dem Bereich des Innungsverbandes erhalten habe. Solche Hinweise könnten ihres Erachtens, so die Abgeordnete, nicht ignoriert werden.

Aus ihrer Sicht spreche nichts dagegen, im Rahmen einer Anhörung die Branche selbst zu Wort kommen zu lassen und ihr die Möglichkeit zu geben, auf die Bedenken, die der Vertreter der AfD-Fraktion geäußert habe, einzugehen.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) spricht sich dafür aus, eine Bewertung des Antrages erst nach einer Unterrichtung durch die Landesregierung und gegebenenfalls einer Anhörung vorzunehmen.

Vors. Abg. **Thore Güldner** (SPD) schlägt vor, den Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung die Teilnahme an der Sitzung mit beratender Stimme anheimzustellen

Verfahrensfragen

Auf Antrag der CDU-Fraktion beschließt der **Unterausschuss**, die Landesregierung für eine seiner nächsten Sitzungen um eine mündliche Unterrichtung zu bitten.

Außerdem beschließt er, den Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung die Teilnahme an der Sitzung mit beratender Stimme gemäß § 94 Abs. 2 GO LT anheimzustellen.

Tagesordnungspunkt 6:

Immobilienrente fair und transparent gestalten - Verbraucherinnen und Verbraucher schützen, Altersvorsorge stärken, Eigentum sichern

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10920](#)

erste Beratung: 94. Plenarsitzung am 24.06.2026

AfELuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UVerbrSch

Beginn der Beratung

Abg. **Jörn Domeier** (SPD) verweist auf die Beratungen in der 94. Plenarsitzung am 24. Juni 2026 und betont, dass er es als sehr erfreulich empfunden habe, in welcher Tiefe auf die unterschiedlichen Aspekte des Antrages der Koalitionsfraktionen eingegangen worden sei.

Der Abgeordnete beantragt, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu dem Antrag zu bitten.

Verfahrensfragen

Der **Unterausschuss** beschließt einstimmig, die Landesregierung für eine seiner nächsten Sitzungen um eine mündliche Unterrichtung zu bitten.

Tagesordnungspunkt 7:

Terminangelegenheiten

Terminfestlegung für die auswärtige Sitzung beim LAVES in Oldenburg

Der **Unterausschuss** setzt diesen Punkt von der Tagesordnung ab, um zunächst einmal Gelegenheit zu bieten, sich unter den Fraktionen auf einen geeigneten Termin zu verständigen.
